

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam  
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4876  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-75340/0006-II/B/13a/2015  
Datum: 05.06.2015

E-Mail:

## **Biologische Produktion; Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes**

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt in Bezug auf Bedingungen für die Inanspruchnahme von Art. 36 Abs. 2 lit. a der Verordnung 889/2008<sup>1</sup> - rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes - Folgendes mit:

1. Auf den umzustellenden Flächen wurden seit mindestens zwei Jahren vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL 2015 bzw. gleichwertige Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL 2007 durchgeführt, welche sicherstellen, dass keine Erzeugnisse verwendet wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Maßnahme *Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel* entspricht in Bezug auf Ackerfutter- und Grünlandflächen diesen Voraussetzungen, zusätzlich muss der schriftliche Nachweis erbracht werden (z. B. durch vollständige schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung oder Erklärung des Vorbewirtschafters), dass kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt und kein gebeiztes Saatgut verwendet wurden. In diesem Fall kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden.

Wurden diese Bedingungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, gelten die Erzeugnisse der Ernte der letzten zwölf Monate vor Aufnahme des Kontrollverfahrens/dem Flächenzugang als Umstellungserzeugnisse für die Verfütterung am eigenen Betrieb.

---

<sup>1</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014, ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 97, und zuletzt berichtigt mit Berichtigung, ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77

2. Eine sofortige Anerkennung kann erfolgen,

a) wenn mit den Flächen seit mindestens drei Jahren an den ÖPUL-Maßnahmen (ÖPUL 2015 bzw. gleichwertige Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL 2007)

- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Submaßnahme Bergmähder
- Alpeng und Behirtung
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

teilgenommen wurde


oder

b) wenn es sich um Vertragsnaturschutzflächen, auf welchen eine Anwendung von Erzeugnissen, die nicht dem Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entsprechen, vertraglich ausgeschlossen ist, handelt.

Der Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, GZ 75340/0049-IV/B/7, vom 18.12.2008, wird durch vorliegenden ersetzt.

Für die Bundesministerin:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Signaturwert	LhuAPxc97uT0tVaEbeZH7yuKi7y01i5+KlujtALqtsyE0uwrJSJS2HH9ptj3Zzw07RTz2+4CAPSW4BRe/O3PPL4+XFUNLmkUJYufwVY+/IM4cLoBmlaMSCA55qZ1r84Ql4+uuFaKDYb/WV2OfJZcLaR8VUjIGE72U/nsUKz3ep0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-05T12:04:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	